Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	
Vertrag Objektplanui	ng – Freianlagen
Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch	
nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –und	
vertreten durch	
- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt - wird für die Baumaßnahme	
folgender Werkvertrag geschlossen:	

Vergabenummer

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 4 Allgemeine Leistungspflichten
- § 5 Spezifische Leistungspflichten
- § 6 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
- § 7 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 8 Baustellenbüro
- § 9 Honorar
- § 10 Nebenkosten/ Reisekosten
- § 11 Umsatzsteuer
- § 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 13 Ergänzende Vereinbarungen

Vergabenummer	

§ 1

			Gegenstan	d des Vertrages	
	1.1	Gege	enstand des Vertrages sind Leistungen de	er Objektplanungen bei Freia	anlagen mit denen für
			das Gebäude		
			die Bauliche Anlage		
			eine Baumaßnahme bestehend aus mehr	reren Gebäuden (Siehe Anla	age Nr.:
		(Objektverzeichnis <u>IV 4105 F</u>)		
		gem.	§ 38 ff der Honorarordnung für Architekte	en und Ingenieure (HOAI), n	nit denen
		□ i	n der Liegenschaft		
		;	Straße		
		(Ort		
			auf dem/den Grundstück/en		(Flst. Nr.
		l	Flur/e	Größe	m²
		(Gesamtfläche aller Flurstücke:	m²	
		Freia	nlagen		
		mit ei	ner Fläche m²		
			neu gebaut, 🔲 umgebaut, 🔲 erwe	eitert, 🗌 modernisiert, 🗆	instand gesetzt oder instand gehalten
		werd	en sollen.		3
_	4.0	D' - D	and the contract of the contract of the		
	1.2	Die E	aumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhab	ens	
				§ 2	
			Bestandteile und G	rundlagen des Vertrages	
	2.1	Folge	ende Anlagen sind Vertragsbestandteil:		
	П	Nr.:	Allgemeine Vertragsbestimmunge	en (AVB Hochbau) IV 401.H	F.
	$\overline{\Box}$	Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen		
			IV 4020 F	g	
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen	zur Frauenförderung – Teil	A IV 4021 F
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen	zur Verhinderung von Ber	nachteiligungen – Teil A
			IV 4023 F		
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen	(BVB) über Kontrollen und	Sanktionen nach dem
			Berliner Ausschreibungs- und Ve	rgabegesetz (BerlAVG) -Tei	I B <u>IV 4024 F</u>
		Nr.:	Zusätzliche Vertragsbestimmung	gen zum Arbeiten auf der	Vergabeplattform, zur
			Erstellung von Ausschreibungsun	iterlagen und zum Datenaus	stausch <u>IV 406.H F</u>
		Nr.:	Niederschrift über die Verpflichtur	ng nach § 1 des Gesetzes ü	ber die förmliche
			Verpflichtung nicht beamteter Per	•	
		Nr.:	Anlage zu § 5 (Spezifische Leistu		
		Nr.:	Anlage zu § 6 Liste der fachlich E	Beteiligten <u>IV 4103.H F</u>	

IV 600 F

	vergabenummer
	Nr.: Objektverzeichnis IV 4105 F Nr.: Honorarangebot des Auftragnehmers vom Nr.: Nr.: Nr.: die auf der Vergabeplattform des Landes Berlin veröffentlichten Planunterlagen/ Projekt- informationen
2.2	Der Auftragnehmer hat über § 1 Nummer 1 AVB Hochbau (IV 401.H F) hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Rundschreiben zu beachten: Siehe Anlage Nr.: Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben IV 405.H F. Durch den Auftragnehmer sind generell die entsprechenden Formblätter der ABau zu verwenden (z. B. für Kostenermittlungen und Vergabe).
2.3 2.3.1	Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen: Für das Aufstellen der Vorplanungsunterlagen und die weiteren Leistungen die nachfolgend genannten Grundlagen dieses Vertrages, die wesentliche Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) darstellen: das genehmigte Bedarfsprogramm vom mit einem Kostenrahmen nach DIN 276 von EUR einen Kostenrahmen von EUR das Bodengutachten vom das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück vom
	☐ die Baugenehmigung bzw. Zustimmung vom ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2.3.2	Für die weitere Bearbeitung (§§ 5.2 bis 5.5) die ggf. weiter entwickelten Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB, die sich ergeben aus: den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU) den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)

Vergabenummer	

2.4	Die Baumaßnahme ist ☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach § 61 Bauordnung für Berlin (BauO Bln). ☐ genehmigungsfrei nach § 62 BauO Bln.
	Die Baumaßnahme unterliegt dem ☐ Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln. ☐ Genehmigungsverfahren nach § 71 BauO Bln. ☐ Zustimmungsverfahren nach § 77 BauO Bln.
2.5	Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen
	in - facher Ausfertigung
	in elektronischer Form übergeben:
	die Baugenehmigung bzw. Zustimmung das genehmigte Bedarfsprogramm die genehmigten Vorplanungsunterlagen die genehmigten Bauplanungsunterlagen das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück der amtliche Lageplan vom die Bestandspläne des Gebäudes / des Gebäudekomplexes mit Stand vom in Papierform digital gemäß beigefügter Planliste Bodengutachten vom om om om om om om o

Vergabenummer

§ 3

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

3.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 4) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 5) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

3.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach § 3 Nummer 3.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß § 3 Nummer 3.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 3.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
 mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 5 Nummer 5.1
 mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 5 Nummer 5.2
 mit der Erbringung der Leistungsstufen 3 bis 5 gemäß § 5 Nummern 5.3 bis 5.5
 Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
- 3.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 4 Nummer 4.3.1 gewährleistet ist.
- 3.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 3 Nummer 3.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 5 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 3 Nummer 3.2.4, § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 3.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) wird verwiesen. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Vergabenummer

§ 4 Allgemeine Leistungspflichten

4.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die Baumaßnahme (siehe § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Absatz 1 BGB des Auftraggebers sind durch die in diesem Vertrag definierten Planungs- und Überwachungsziele hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB entfällt.

4.2 Quantitäten/Qualitäten

Der	Auftragnehmer ist verpflichtet, die
	in der Baugenehmigung bzw. in der Zustimmung
	im genehmigten Bedarfsprogramm
	in den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU)
	in den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)
	in den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)
auf	seine Planungen bezogenen, vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen. Die Vorgaben der genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO Berlin)).

4.3 Kosten

- **4.3.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten.

Vergabenummer	

Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

4.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierte Kostenkontrolleinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Formblatt V 412.H F (Kostenstandsübersicht) ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen.

An Stelle des Formblatts <u>V 412.H F</u> kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den 4.3.4 Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 4 Nummer 4.5 vorzugehen.

4.4 Termine

4.4.1	Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten
	werden können:
	☐ Baubeginn:
	Fertigstellungstermin:
	Beginn der Inbetriebnahmephase:
	Abschluss der Fertigstellungspflege:
	☐ Weitere Termine:

4.4.2	Auf der Grundlage der Termine gemals § 4 Nummer 4.4.1 erarbeitet
	der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Vergabenummer		
vergabenummer		

4.4.3 Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 5 gelten die folgenden Termine oder anstelle fester Termine folgende Leistungszeiträume; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Leistungsfristen	Datum	Leistungszeitraum (Wochen)
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1, nach Anlage zu § 5:		
☐ Vorlage der erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)		
☐ Vorlage der Bauplanungsunterlagen (BPU)		
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2, nach Anlage zu § 5:		
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen		

4.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 4.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen. Über das Einhalten der Planungs- und Überwachungsziele ggf. die Änderung der in diesem
 - Vertrag festgelegten Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben ist am Ende jeder Leistungsphase im Rahmen eines Erörterungsprotokolls das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.
- 4.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem Hinweis nach § 4 Nummer 4.5.1 nach, dass ein Widerspruch zwischen einzelnen oder mehreren, ggf. auch fortgeschriebenen Planungs-Überwachungszielen nach den § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 besteht, der für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht erkennbar war und der vom Auftragnehmer planerisch nicht gelöst werden kann, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach näherer Maßgabe der in § 4 Nummer 4.7 getroffenen Vereinbarungen anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Planungsleistungen erforderlich, gilt § 9 Nummer 9.5. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Vergabenummer	

- 4.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- **4.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

4.6 Besprechungen

- 4.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und verteilt diese nach Genehmigung durch den Auftraggeber.
- **4.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

4.7 Leistungsänderungen

- 4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (i.S.d. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- **4.7.2** Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 q BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:
- **4.7.3** Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.
- **4.7.4** Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 9.5 zu ermitteln ist, ergeben.
- **4.7.5** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.1, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

	•	
Vergabenummer		

- **4.7.6** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 - a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nummer 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.1 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

4.8 Behandlung von Unterlagen

- **4.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.
- 4.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen einschl. der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung -facher Ausfertigung in sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben, sowie in Absprache mit dem Auftraggeber per Email zu senden, sowie in Absprache mit dem Auftraggeber auf einer digitalen Projektplattform unter der folgenden Internetadresse einzustellen: Abweichend zu Satz 1 oder zur Anlage zu § 5 des Vertrages sind folgende Unterlagen -fach -fach -fach -fach -fach zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten: Als Datenträger kommen zum Einsatz: Die Datenträger sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beschriften.

Beschreibungen und Berechnungen sind im Datenformat

vorzulegen.

	Vergabenummer
	Leistungsverzeichnisse sind im Datenformat GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im
	Bauwesen) vorzulegen. Zulässige Formate: siehe <u>V 244 F</u> .
	Pläne und Zeichnungen sind im Datenformat vorzulegen.
	Zu liefernde DWG-Dateien müssen sich verlustfrei einlesen, öffnen, bearbeiten und speichern
	lassen.
	Die vom Auftragnehmer für die Leistungsphasen 1 - 5 der HOAI und für die
	Bestandsdokumentation direkt oder durch Bearbeitung von Daten Dritter erzeugten
	Geometriedaten sind im Datenformat zu liefern.
Kod	ordination
Der	Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu
koo	rdinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die

4.9

vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 5 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 5 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

5.1 Leistungsstufe 1 - Grundlagenermittlung / Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI)

für die Grundlagenermittlung

für die Vorplanung

alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

M 1:

M 1:

M 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.
- 5.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn
 - sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
 - auf ihrer Grundlage der Entwurf geplant werden kann.

Vergabenummer	

5.2 5.2.1	Leistungsstufe 2 – Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung (Lph 3 - 5 nach HOAI) Die Leistungsstufe 2 umfasst für die Entwurfsplanung, für die Genehmigungsplanung für die Ausführungsplanung alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
	Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen: M 1: M 1: M 1:
5.2.2	 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind, die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können, der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat, die in Entwurfsplanung erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist, die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können, die Entwurfsplanung und die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhalten, sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
5.3 5.3.1	Leistungsstufe 3 – Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (Lph 6 und 7 nach HOAI) Die Leistungsstufe 3 umfasst für die Vorbereitung der Vergabe für die Mitwirkung bei der Vergabe alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
5.3.2	Im Rahmen der Kostenkontrolle sind die Ausschreibungsergebnisse mit den bepreisten Leistungsverzeichnisse und mit der Kostenberechnung zu vergleichen. Das Ergebnis ist

- Leistungsverzeichnisse und mit der Kostenberechnung zu vergleichen. Das Ergebnis ist unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde vorzulegen; es bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle gemäß § 4 Nummer 4.3.3 vorzunehmen
- **5.3.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
 - sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,

Vergabenummer	

- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 5, Leistungsstufe 3 durchgeführt ist.

5.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (Lph 8 nach HOAI)

5.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Die Pflicht des Auftragnehmers, die Ausführung des Objektes auch auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts zu überwachen, wird durch die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach § 3 Baustellenverordnung (BaustellV) nicht gemindert.

- 5.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
- **5.4.3** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- **5.4.4** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit dem Feststellungsvermerk nach § 5 Nummer 5.4.5 zu versehen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu weisen

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen: Kalendertage (Teil-) Schlussrechnungen: Kalendertage

5.4.5 Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Rechnungen sind nach Prüfung mit Sachlich richtig und rechnerisch richtig: folgender Bescheinigung zu versehen: (Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Ist der Endbetrag der Rechnung geändert Sachlich richtig und rechnerisch richtig

worden, so lautet die Bescheinigung: mit EUR

(Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Duplikat

Seite zu kennzeichnen mit: Nicht bezahlen

	Vergabenummer		
nsduplika	at ist nach Prüfung	S.r.u.r.r.	

Das Rechnungsduplikat ist nach Prüfung zu kennzeichnen mit:

(Ort, Datum)

(Unterschrift AN)

Mit der Bescheinigung übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass die Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die beschafften Stoffe – sofern bereits verbaut – bestimmungsgemäß verwendet sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig und dass Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Der Auftragnehmer hat die geprüften Rechnungen (mit den ausgefüllten Auszahlungsanordnungen) dem Auftraggeber zu übersenden.

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers nicht ein.

- 5.4.6 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
- **5.4.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
 - sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 5, Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 - die Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12 vorliegt.
- 5.5 Leistungsstufe 5 Objektbetreuung (Lph 9 nach HOAI)
- **5.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
- **5.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 6

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

6.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs-, sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachliche Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage Nr.: beigefügten Anlage zu § 6 - Liste der Fachlich Beteiligten (IV 4103.H F). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

		Vergabenummer	
6.2	 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt. Beauftragt ist 		
	•	bers zur Realisieru	mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die ing der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und
6.3	Verantwortlich im Sinn Leitung der Entwu Bauüberwachung	_	Bln ist für die
6.4		werden vom Auftraggeber erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen nen und in diese einzuarbeiten.	
			§ 7
		Personaleii	nsatz des Auftragnehmers
7.1	Als fachlich Verantwork (Name, Qualifikation): für Leistungsstufe für Leistungsstufe	1	gung der vertraglichen Leistungen werden benannt
	für Leistungsstufe für Leistungsstufe für Leistungsstufe für Leistungsstufe	3 4	
	•		et berechtigt, die nach § 5 Nummer 5.4.5 und Anlage zu escheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
7.2	_	Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesan agsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.	
		E	§ 8 Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und

nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

■ 8.1

	Vergabenummer			
8.2	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Der Auftragnehmer hat dabei durch mindestens fachlich geeigneten Mitarbeiter/ geeignete Mitarbeiterin/nen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein. Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.			
	 □ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt: □ Telefonanschluss □ Möblierung □ □ □ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer. □ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen 			
	Einrichtung auf eigene Kosten.			
	§ 9 Honorar			
	Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage).			
9.1	Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.			
9.2	Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16			

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung ein Honorar, dass wie folgt vereinbart wird:

9.2.1 Anrechenbare Kosten

diesem Vertrag vereinbarte Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 5 Nummern 5.1 bis 5.5 auf der Grundlage der sachlich richtigen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellten Kostenberechnung zur Entwurfsplanung nach DIN 276:2018-12 ohne Umsatzsteuer ermittelt. Die Ansätze für "Unvorhergesehenes und zur Rundung" werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

HOAI) und Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI). Angesetzt wird der in

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die sachlich richtige, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellte Kostenschätzung zur Vorplanung nach DIN 276:2018-

ergabenummer

	12 ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Liegt auch diese noch nicht vor, ist der ggf. vom Auftraggeber vorgegebene Kostenrahmen ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.		
	Die anrechenbaren Kosten werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ☐ vorläufig ☐ endgültig		
	auf folgender Grundlage festgelegt: Kostenrahmen Kostenschätzung Kostenberechnung		
9.2.2	Honorarparameter Die für die Honorarermittlung notwendigen, vom Auftraggeber vorgegebenen Parameter wie: der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, die Honorarzone, die Bewertung der Leistung, die Höhe der anrechenbaren Kosten sowie mögliche Zuschläge für Umbau/ Modernisierung, Instandhaltung/ Instandsetzung ergeben sich aus dem Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage).		
9.2.3 9.3	Honorarsatz Als Honorarsatz wird vereinbart: 1.		
9.4	Honorarangebot des Auftragnehmers. Die Nebenkosten werden gemäß § 10 vereinbart. In den Nebenkosten sind auch die Kosten für Vervielfältigung der Unterlagen (auch die nach § 4 Nummer 4.8.3), Transport, Versand-, Porto- und Telefonkosten enthalten.		
9.5	Honorar bei Leistungsänderungen Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet de Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:		
9.5.1	Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich im Fall einer vereinbarten Vergütung nach Nummer 9.2 dieses Vertrages nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 9.2.3 dieses Vertrage ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 6500 Absatz 1 und Absatz 2 BGB entsprechend.		
9.5.2	Im Fall einer vereinbarten Vergütung nach § 9 Nummer 9.1 dieses Vertrages (Pauschalhonorar) richtet sich die Vergütung nach dem Honorarangebot des Auftragnehmers. Soweit dies nicht geschehen ist, ist zwischen den Vertragsparteien die Vergütung einvernehmlich in Textform festzulegen.		
9.5.3	Die Kalkulation des Nachtragsangebotes hat sich am ursprünglichen Honorarangebot zu orientieren.		

	•	
Vergabenummer		

☐ 9.6 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

§ 10 Nebenkosten/ Reisekosten

10.1	Die	Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:
		nicht erstattet.
		insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € nette
		erstattet.
		mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich
		erstattet werden, pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet.
		Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
10.2 Reisekosten		
		Reisekosten werden nicht erstattet.
		Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengeset:
		(BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesen
		abgestimmt werden.
		Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach § 3 BRKG. Reiseunterlager
		werden vom Auftragnehmer beschafft.

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Vorsteuerabzug

10.3

		Vergabenummer	
			§ 11
			Umsatzsteuer
	Für das Honorar des A	Auftragnehmers gen	n. § 9 und die Nebenkostenerstattung gem. § 10 gilt:
	☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.		
	☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.		
			§ 12
		Haftpflichtversi	cherung des Auftragnehmers
	Die Deckungssummer	n der Berufshaftpfl	ichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 AVB
	Hochbau müssen mind	•	
	Für Personenschäden	_	€
	Für sonstige Schäden		€
			§ 13
		Ergänze	ende Vereinbarungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 M I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fast gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgeset Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.		ng gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 März 1974 (BGBI. des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die nheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom	
	_	aggeber ebenfalls	ine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der

☐ 13.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

IV 600 F

Vergabenummer	

AG:	AN:	
(Ort/ Datum)	(Ort/ Datum)	
(Dienststelle: Behörde / Bearbeiterzeichen)	(ggf. Funktion / Anrede des Unterzeichners)	
(Rechtsverbindliche Unterschrift)*	(Rechtsverbindliche Unterschrift)*	
(Siegel / Stempel)	(ggf. Siegel / Stempel)	
* Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform nach § 126b BGB oder falls gefordert, die elektronische Signatur, die eigenhändige Unterschrift.		